



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.692/6-III/16/92

3391/AB

1992-09-14

zu 34/11 IJ

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

Wien, am 8. September 1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. SCHWEITZER, GRATZER und Dr. PARTIK-PABLE haben am 15. Juli 1992 unter der Nr. 3411/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Praxis der Zurückstellung und Abschiebung illegaler Grenzgänger" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Entspricht es den Tatsachen, daß ein Teil der 1991 im Burgenland festgenommenen illegalen Grenzgänger nicht rückgestellt oder abgeschoben, sondern in der beschriebenen Weise nach Wien transportiert wurde und, wenn ja, welche Veranlassungen wurden seitens Ihres Ressorts nach Bekanntwerden dieser Praxis getroffen?
- 2) Wieviele Fremde sind im Zeitraum vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 (aufgeschlüsselt nach den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich) illegal eingereist?
- 3) Wieviele dieser Personen (wiederum aufgeschlüsselt nach den genannten Bundesländern) wurden
 - a) zurückgeschoben,
 - b) in Schubhaft genommen,
 - c) auf freien Fuß gesetzt oder
 - d) haben Asylanträge gestellt?

- 2 -

- 4) Wann ist mit dem Abschluß eines Schubabkommens mit Ungarn zu rechnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es entspricht den Tatsachen, daß ein Teil der 1991 im Burgenland aufgegriffenen illegalen Grenzgänger nicht zurückgeschoben bzw. nicht abgeschoben wurde. Es kommt immer wieder vor, daß Fremde, die nach illegalem Grenzübertritt festgenommen und angehalten werden, weder in den Staat, aus dem sie eingereist sind, noch in ihren Heimatstaat zurückgestellt werden können. Ursachen dafür können unter anderem sein, daß der Rückstellung das im § 13a des Fremdenpolizeigesetzes normierte Refoulement-Verbot entgegensteht, der Drittstaat zur Übernahme des Fremden nicht bereit ist oder die Behörden des Heimatstaates während der zulässigen Dauer der Schubhaft kein Heimreisezertifikat ausstellen.

Sobald mit einiger Sicherheit feststeht, daß der Haftzweck nicht erreicht werden kann, hat die Behörde keine andere Möglichkeit, als den betreffenden Fremden umgehend aus der Schubhaft zu entlassen.

Im Bereich der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland mußten in diesem Zusammenhang im Jahr 1991 Unterschiede bei der Vollziehung der Fremdenpolizei durch die Sicherheitsbehörden I. Instanz festgestellt werden. So hat insbesondere die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf fallweise Fremde, die nach in größeren Gruppen erfolgter illegaler Einreise der Behörde übergeben wurden, auf freien Fuß gesetzt, wenn für diese keine Hafträume zur Verfügung standen.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland war in der Folge im Zusammenwirken mit meinem Ressort bzw. in Zusammenarbeit mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bemüht, eine ordnungsgemäße Vollziehung der Fremdenpolizei sicherzustellen.

Unter anderem wurden Besprechungen mit den Fremdenpolizeireferenten der Sicherheitsbehörden I. Instanz und insbesondere zwei Bezirkshauptmännerkonferenzen zur angesprochenen Problematik

- 3 -

abgehalten. Bei diesen Besprechungen waren auch Vertreter meines Ressorts anwesend.

Zu Frage 2:

Aus den von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland geführten Statistiken ergibt sich, daß vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 etwa mehr als 11.000 Fremde nach illegalem Grenzübertritt aufgegriffen wurden.

Für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich wird keine diesbezügliche Statistik geführt, da dort der Assistenzeinsatz des Bundesheeres nur einen ganz kleinen Abschnitt der Staatsgrenze betrifft.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist zu dieser Frage festzuhalten, daß in der nachfolgenden Aufgliederung einzelne Fälle mehrfach erfaßt sein können, da in Einzelfällen mehrere der genannten Tatbestände auf dieselbe Person zutreffen können. Darüber hinaus erfaßt die nachfolgende Aufstellung auch Personen, die vor dem 1.1.1991 die Grenze überschritten, denen gegenüber die genannte Maßnahme aber erst nach dem 1.1.1991 gesetzt wurde; gleiches gilt für Fälle aus der Zeit des Jahreswechsels 1991/1992.

Die bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland geführten Statistiken wurden aus Anlaß dieser Anfrage nochmals überprüft und sagen nunmehr nachstehendes aus:

- a) Zurückschiebungen: 6.587
- Abschiebungen: 1.912
- b) Schubhaft: 1.978
- c) Freilassungen: 2.614
 (diese Zahl umfaßt auch die in Bundesbetreuung genommenen Personen)
- d) Asylanträge: 1.624
 (davon wurden 541 bei Behörden im Burgenland gestellt)

Für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich gilt das zu Frage 2 Gesagte.

- 4 -

Zu Frage 4:

Der Entwurf eines österreichisch-ungarischen Schubabkommens steht in Verhandlung. Der Zeitpunkt der Unterzeichnung ist derzeit nicht absehbar, da sich die ungarische Seite bisher noch nicht in der Lage gesehen hat, die österreichischen Kompromißvorschläge zu akzeptieren.

Frau Z.